

**Beitragsordnung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)**  
Bekanntmachung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) vom 22.11.2022

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) hat nach § 79 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Beitragsordnung durch Beschluss vom 22. November 2022 erlassen. Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Beitragsordnung am 24.04.2023 genehmigt.

**§ 1**  
**Beitragspflicht**

- (1) Das Studentenwerk Frankfurt (Oder) erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden
- der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg
  - der Europa-Universität Viadrina
  - der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

einen Beitrag gemäß § 79 Abs.1, Punkt 3 und Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

**§ 2**  
**Höhe und Verwendung der Beiträge**

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studentenwerkes erforderlichen Aufwand.  
Der Beitrag wird ab dem Wintersemester 2023/ 2024 auf 100,00 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt.
- (2) Die Beiträge werden für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) verwendet. Außerdem werden die jeweils gültigen Beiträge zum Deutschen Studentenwerk e. V., zum Paritätischen Wohlfahrtsverband und zur Freizeitunfallversicherung der Studierenden daraus beglichen und ein Härtefalldarlehensfonds geschaffen.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird fällig vor:

- der Einschreibung bzw.
- der Rückmeldung oder
- der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Frankfurt (Oder) von der jeweiligen Hochschule, an der die/der Studierende eingeschrieben ist, gebührenfrei eingezogen.

**§ 4**  
**Erlass, Befreiung, Rückerstattung**

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Fall einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf eines Semesters besteht nicht.

(3) Von der Beitragspflicht können Studierende befreit werden, die wegen

- a) Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst,
- b) eines Auslandsstudiums oder dem Studium förderlichen Auslandspraktikums,
- c) Krankheit (ärztliches Attest)

beurlaubt sind. Der Antrag muss spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Semesters, für das die Befreiung erfolgen soll, schriftlich beim Studentenwerk Frankfurt (Oder) vorliegen mit dem Nachweis, dass für den beantragten Zeitraum keine sozialen Leistungen des Studentenwerkes in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Rückerstattung des Beitrages für das Semester erfolgt bei Exmatrikulation. Der Antrag muss dem Studentenwerk Frankfurt (Oder) spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters vorliegen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Die Beitragsordnung wurde am 22.11.2022 vom Verwaltungsrat nach § 79 Nummer. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erlassen.

(2) Sie tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Land Brandenburg zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 24. April 2023

gez. Prof. Dr. Magdalena Mißler-Behr  
Vorsitzende des Verwaltungsrates des  
Studentenwerkes Frankfurt (Oder)

gez. Monique Zweig  
Geschäftsführerin des  
Studentenwerkes Frankfurt (Oder)